

Geht per Brief an:

Mitglieder des Gesamtbundesrats

Solothurn/Bern, 30. März 2020

Begehren CAMsuisse/Dakomed: Lücken im Notrecht schliessen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrats

Eingangs möchten wir uns für das rasche Handeln des Bundesrats zur Bewältigung der Corona-Krise bedanken. Die unterzeichnenden Organisationen vertreten über 10'000 Gesundheitsfachpersonen, welche von der aktuellen Krise nicht nur fachlich, sondern vor allem wirtschaftlich stark betroffen sind.

Die Hilfsmassnahmen des Bundes sind ausserordentlich umfangreich, was wir ausdrücklich begrüessen. Davon nicht abgedeckt ist jedoch eine Mehrheit der freiberuflichen Gesundheitsfachpersonen. Viele Mitglieder haben sich deshalb bei uns gemeldet und um Hilfe gebeten, weil sie nicht unter die Notrechtsregelung fallen.

Die Praxistätigkeit unserer Mitglieder ist kantonal unterschiedlich geregelt. In gewissen Kantonen ist für alle nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung erforderlich, in anderen Kantonen braucht es für einige Tätigkeiten keine Berufsausübungsbewilligung. Diese Unterscheidung ist relevant bei der Frage der Erwerbsausfallentschädigung.

1. Erwerbsausfallentschädigung bei Vollschiessungen

Dies betrifft Komplementärtherapeut*innen, Kunsttherapeut*innen und Naturheilpraktiker*innen ohne kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Nach unserer Auffassung steht diesen Berufsgruppen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e COVID-19 Verordnung 2 eine Erwerbsausfallentschädigung zu, weil sie weder Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht sind. Sie müssen ihre Praxen schliessen und die Berufstätigkeit einstellen.

Um Klarheit zu schaffen, ersuchen wir den Bundesrat diese Berufsgruppen summarisch unter Art. 6 Abs. 2 lit. e COVID-19 Verordnung 2 zu erwähnen.

Gemäss Artikel 2, Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall besteht bei Vollschiessungen für Selbständigerwerbende ein Anrecht auf eine Erwerbsausfallentschädigung für die Dauer der behördlich angeordneten Massnahme.

2. Fehlende Erwerbsausfallentschädigung bei Teilschliessungen

Dies betrifft Gesundheitsfachpersonen mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung, insbesondere Naturheilpraktiker*innen und Osteopath*innen.

Diese Praxen dürfen offenbleiben, dürfen aber gemäss Art. 10a Abs. 2 COVID-Verordnung 2 nur dringende und nicht aufschiebbare Behandlungen durchführen. Als solche gelten auch Therapien, die nicht ärztlich verordnet sind.

Die Einschränkung auf dringende und nicht aufschiebbare Behandlungen ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes nachvollziehbar, sofern für die Behandlung ein physischer Kontakt erforderlich ist. Sie führt aber zu Umsatzeinbussen, die bis zu 100 Prozent betragen können. Einzelne Kantone verbieten de facto die Ausübung jeder Art von Therapie, sofern sie nicht durch einen Arzt oder unter der Aufsicht eines Arztes ausgeübt wird.

Aus unserer Sicht problematisch und nicht nachvollziehbar ist, dass Selbständigerwerbende, deren Erwerbsausfall eine Folge der behördlichen Einschränkung der Praxistätigkeit ist, keinen Anspruch auf Erwerbsausfall haben.

«Selbständigerwerbende, die von den Massnahmen des Bundesrates nicht betroffen sind, aber infolge rückläufiger oder ausbleibender Kundschaft einen Einkommensverlust erleiden, sowie Selbständigerwerbende, die sich für eine Schliessung des Betriebs entschieden haben, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung.»

Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#324697687>, Stand 27. März 2020

Wir betonen, dass gemäss dieser Regelung tausende von Gesundheitsfachpersonen in der ganzen Schweiz keinen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben. Dies geht mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen einher.

Wir ersuchen den Bundesrat deshalb dringend, auf Stufe der Notverordnung einen Anspruch auf Erwerbsausfall für alle selbständig tätigen Gesundheitsfachpersonen zu schaffen, die von einer Teilschliessung durch die behördlichen Anweisungen betroffen sind.

3. Harmonisierung der Formulare

In der Praxis zeigt sich, dass verschiedene Ausgleichskassen die vom Bund erstellten Formulare nicht akzeptieren. Vielfach werden andere Formulare oder weitere Dokumente und Nachweise verlangt. Wir wurden informiert, dass bereits heute einzelne Ausgleichskassen wünschen, dass der Vermerk «Teilschliessung» aufgeführt wird. Wir plädieren dringend für eine national einheitliche Handhabung der Erwerbsausfallentschädigung bei Teilschliessungen gemäss Punkt 2 des vorliegenden Briefes.

Für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, bzw. für arbeitgeberähnliche Angestellte (z.B. Gesellschafter einer GmbH) bedarf es einer Präzisierung der «Pauschale von CHF 3320.- als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle». Es ist unklar, ob diese Entschädigung einmalig oder als monatlich wiederkehrend zu verstehen ist. Ebenfalls plädieren wir auch im Bereich der Kurzarbeitsentschädigungen für eine national einheitliche Handhabung sowohl bei der Voranmeldung wie auch bei den Abrechnungsmodalitäten.

Wir bitten den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass alle Ausgleichskassen die nationalen Formulare akzeptieren und wenn immer möglich, auf kassenspezifische Zusatzinformationen verzichtet wird.

Selbstredend sind sämtliche Regelungen zeitlich auf die ausserordentliche Lage und gegebenenfalls die besondere Lage gemäss Art. 7 und 6 des Epidemiengesetzes zu befristen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Mitglieder CAMsuisse und Dachverband Komplementärmedizin



Delegierter: Dietrich von Bonin
dietrich.von.bonin@artecura.ch



Edith Graf-Litscher, Präsidentin
edith.graf-litscher@parl.ch



Delegierter: Christian Streit
secretariat@fso-svo.ch



Delegierte: Heidi Schönenberger
heidi.schoenenberger@oda-am.ch



Delegierte: Andrea Bürki
andrea.buerki@oda-kt.ch

Kopien an:

- Walter Thurnherr, Bundeskanzler
- Mitglieder der Finanzdelegation FinDel
- Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Staatssekretärin, Direktorin Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Boris Zürcher, Leiter der Direktion für Arbeit, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO